

Der Scheck

- Muß in Papierform (in Form einer Urkunde) sein
- Die Bezeichnung **Scheck** im Texte der Urkunde muß in der Sprache geschrieben sein, in dem der Scheck ausgestellt worden ist
- Es gilt das Scheckrecht des Landes, in welchem der Scheck eingelöst wird (in Landeswährung)
- Internationale Vereinheitlichung der Scheckstruktur wird angestrebt

Die Scheckurkunde

Vermerk „Scheck“ muß aufgedruckt sein			
Vermerk: Zahlen sie gegen diesen Scheck			
ausgebendes KI; Ort der Zahlung (Sitz des Bankiers)			
Bezogene des Schecks (Zahlungspflichtige Bank) ⇒ Bankier*			
Betrag in Buchstaben			
Betrag in Zahlen (Währung)			
Unterschrift des Ausstellers			
An _____ (Scheckempfänger)			
Ort, Datum (während des Ausstellens)			
Schecknummer			
Kontonummer des Ausstellers			
Bankleitzahl			
Textschlüssel			
Verwendungszweck			
_____ oder Überbringer			

- kaufmännische Bestandteile ●
- gesetzlich vorgeschrieben ●
- keine Bedingung ●

* KI = Kaufmann der Bankgeschäfte betreibt ⇒ Bankier ⇒ Anstalt des öffentlichen Rechts; sonst aml. Konzerneinrichtung, die den Zahlungsverkehr unterstützen (Z.B. DBB)

- ⇒ **Scheckinhaber kann den Scheck nur beim Scheckausgebenden Kreditinstitut einlösen; wenn andere Banken diesen Scheck annehmen, ist das eine Dienstleistung**

Wichtig für das bezogene Kreditinstitut (für die Zuordnung und Abwicklung):

- Angabe der Kontonummer
- Bankleitzahl
- Schecknummer
- Textschlüssel (Scheckart)

Schecks mit Beträgen über 5000,00 DM

- Schecks mit Beträgen über 5000,00 DM müssen codiert werden (von annehmenden KI)
- Bei Rücklastschrift muß die Inkassobank innerhalb des nächsten Werktages bis 14.30 Uhr informiert werden (per Eilmeldung) ⇒ **Scheckabkommen**
- GSE = Großscheck (ab 5000,00 DM)

BSE – und GSE – Schecks

BSE: Schecks bleiben bei dem Kreditinstitut nicht vorlegt (werden fotografiert oder gescannt und nach 2 Monaten vernichtet, müssen aber nachträglich wieder lesbar gemacht werden können)

GSE: siehe BSE; allerdings wird dieser Scheck dem bezogenen Kreditinstitut zur Prüfung vorgelegt (Zahlung kann unter Vorbehalt aber schon erfolgt sein)

Scheckabkommen

- ⇒ Das Scheckabkommen wurde zwischen den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft und der Deutschen Bundesbank geschlossen und regelt im Rahmen des Scheckeinzugsverkehrs u.a. die Rückgabe nicht eingelöster Schecks

Scheckgesetz

- ⇒ An _____ oder Überbringer muß vorhanden sein
- ⇒ Jeder, der den Scheck besitzt, ist Scheckberechtigter und kann Geld bekommen
- ⇒ Voraussetzung für die Übertragung ist auf jedem Fall die Einigung
- ⇒ Bei Schecks: Zahlstelle = bezogene Bank; Empfängerbank = Inkassobank

Urkunde

- Etwas, was ein Recht verbrieft
- Muß keine Papierform sein
- Macht das Recht übertragbar (nach sachenrecht BGB)

Übertragung von verbrieften Rechten

- Übergabe der Urkunde (Inhaberpapier); der Besitzer der Urkunde, hat auch das Recht, welches mit der Urkunde im Zusammenhang steht

Orderscheck:

- Der Begünstigte gibt dem Bezogenen (im Falle des Schecks) die Anweisung, seine Verpflichtung nicht ihm gegenüber sondern einem Dritten zu erfüllen;

- Wenn die Verpflichtung erfüllt ist, erlischt das Recht.
- Zusätzlich muß die Urkunde an den Order abgegeben werden.
- Der in der Anweisung Begünstigte hat das Recht auf Herausgabe der Urkunde
 - Diese Anweisung kann (sogar mündlich) getrennt von der Urkunde als gewöhnliche Abtretung (im Sinne des BGB) erfolgen (dies gilt für alle Urkunden, die auf einen bestimmten Namen ausgestellt sind)
 - Die Anweisung wird als Indossament auf der Urkunde gegeben (beim Scheck erfolgt das Indossament auf der Rückseite)

Arten von Indossamenten (Übertragung von Recht und Haftungsfunktion)

- „Nicht an Order“, gefolgt von Datum und Unterschrift des Begünstigten
 - Scheck kann nur noch durch Abtretung übertragen werden (Rektascheck)
 - **Vollindossament:** Nach den Worten „für mich“ folgt der vollständige Name, die Anschrift des Indossanten (alter Begünstigter) und dessen Unterschrift; darauf die Worte „an die Order von“ gefolgt von Name, Anschrift des Indossators (zukünftiger Begünstigter) einschließlich Datum und dessen Unterschrift
 - **Blankoindossament:** Unterschrift des Indossanten
 - **Vollmachtsindossament:** „Zum Inkasso“, Datum, Unterschrift;
 - Kann nicht weitergegeben werden
 - Rechte können nicht abgetreten werden
 - Scheckbesitzer ist nur Bevollmächtigter
 - Einreichung nur auf das Konto des Begünstigten
- ⇒ Teilindossamente können vervollständigt werden !!!
- ⇒ Zusatz: „ohne Obligo“ (Haftung) bewirkt, dass nur der Indossant nicht für die Schecksumme haftet

1

1 = gilt für alle Orderpapiere

Haftungsregelungen bei Orderschecks

Voraussetzung: der Scheck ist ein Zahlungsverprechen des Bezogenen, das nicht eingelöst zu werden braucht.
Der Bezogene (Bankier) darf sich nicht zur Zahlung verpflichten.

- ⇒ Jeder, der seine Unterschrift auf einem Orderscheck leistet, haftet für die Schecksumme (Ausnahme: Ohne Obligo)
- ⇒ Die Unterschrift auf der Vorderseite oder mit dem Zusatz „als Bürge“, bewirkt, dass eine Bürgschaft begründet wird (Ausnahme: Unterschrift des Ausstellers)

Wann und wie können Haftungsansprüche geltend gemacht werden ?

Voraussetzung: Bezogener muß nachweislich nicht gezahlt haben

- Scheck muß rechtzeitig vorgelegt werden
- Nach Scheckvorlagefrist (8 Tage) ist Scheck kein Scheck mehr, es gilt nur noch die Ausstellerhaftung
- Scheckprotest: „Scheck vorgelegt und nicht bezahlt“

Inhaberscheck: nur Haftungsfunktion des Indossamentes während der Vorlegungsfrist

Orderscheck: Indossament nach der Vorlegungsfrist datiert, dann keine Haftung mehr

Haftungsumgehung

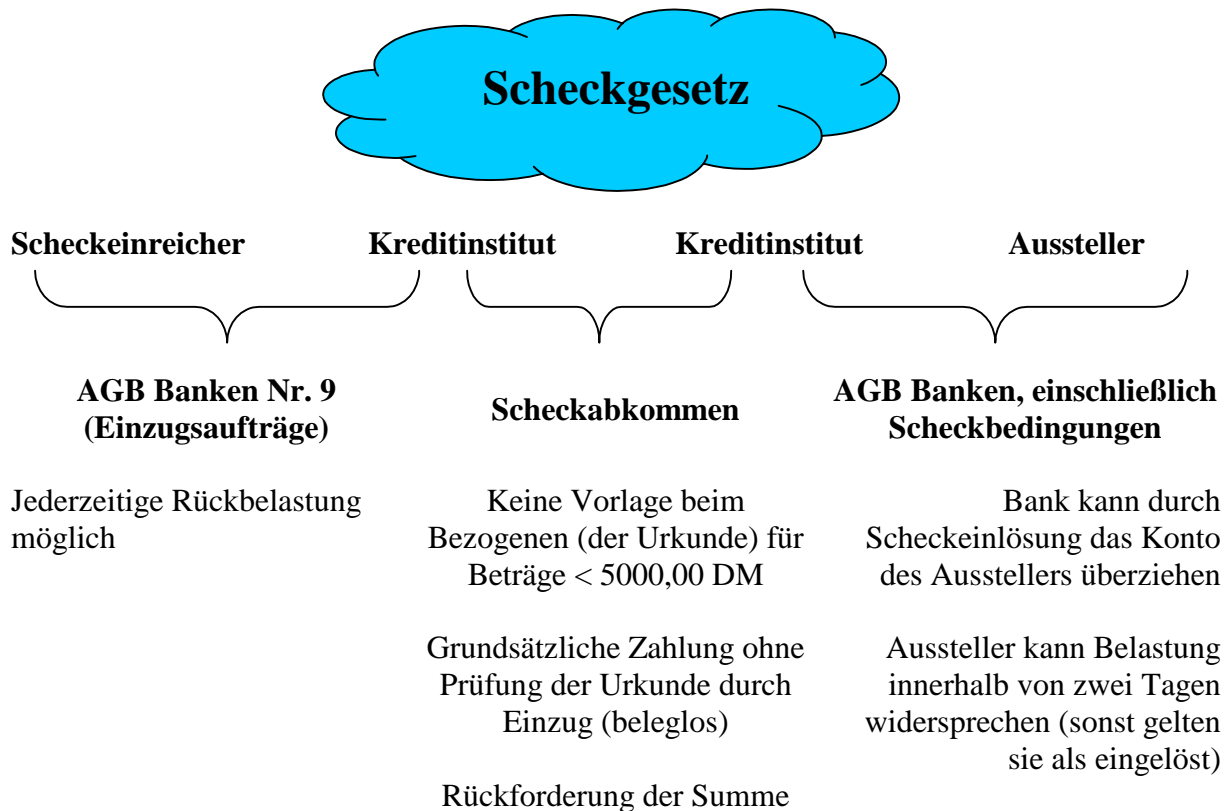
- Ohne Obligo: keine Haftung
- Als Bürge: bürgt für Aussteller, Aussteller haftet
- Als Inkasso: Inkassoauftraggeber haftet, Bevollmächtigter haftet für Einlösung

Indossant: vorheriger Besitzer

Indossator: zukünftiger Besitzer

⇒ **Die Bank ist Bevollmächtigter, deshalb braucht die Bank die Vollmacht vom Indossator, damit sie den Scheck einlösen kann**

- Der Begünstigte muß dem Aussteller innerhalb von vier Tagen mitteilen, daß das Bezogene Kreditinstitut nicht gezahlt hat.
- Innerhalb von zwei Tagen kann jeder, der den Scheck unterschrieben hat, von demjenigen, der vor ihm unterschrieben hat, den fälligen Betrag einfordern
- alle Unterschriftengeber auf dem Scheck können für die Schecksumme während der Vorlegungsfrist haftbar gemacht werden, wenn der Aussteller des Schecks zahlungsunfähig ist
- nach der Vorlegungsfrist von acht Tagen erlischt die Haftung der Unterschriftengeber
- fällt der achte Tag auf einen Samstag, Sonntag, oder Feiertag, an dem das Recht nicht geltend gemacht werden kann, so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Bankwerktag (z.B. auch durch höhere Gewalt)
- Aussteller kann dem bezogenen Kreditinstitut mitteilen, dass der Scheck nach der Vorlegungsfrist nicht mehr eingelöst werden soll.



möglich (2 Tage-Frist) durch
den Bezogenen

Scheck-Widerruf wird
beachtet, wenn es technisch
möglich ist

- Die Bank schreibt vor, dass der Scheckeinreicher bei der Einlösung des Schecks die Bankformulare nutzt
- Der Scheckbesitzer muß sorgsam mit seinen Schecks umgehen (keine grobe Fahrlässigkeit)
- Bei Scheckmissbrauch haftet die Bank, nachdem der Scheck gesperrt worden ist
⇒ Mithaftung / Mitverschulden des Scheckbesitzers

Sonderfälle garantierte Schecks

- Garantieurkunde beim ec-Scheck ist die ec-Karte
- Vorlage der ec-Karte + notieren der Kartenummer auf der Rückseite des Schecks
⇒ dieser Scheck ist nur bis zur angegebenen Summe garantiert
- Schecks gezogen auf die LZB
 - ⇒ Diese können bestätigt werden (auf Rückseite)
 - ⇒ Damit garantiert LZB die Zahlung innerhalb der Vorlegungsfrist
 - ⇒ Der Scheckbetrag wird sofort dem Konto des Ausstellers belastet

Bruttosozialprodukt

Das Bruttosozialprodukt ist ein Maß für die wirtschaftliche Leistung einer Volkswirtschaft in einer Periode. Es entspricht dem Wert aller in der Periode produzierten Güter (Waren und Dienstleistungen), jedoch ohne die Güter, die als Vorleistungen bei der Produktion verbraucht wurden, und einschl. der aus dem Ausland netto empfangenen Erwerbs- und Vermögenseinkommen.

Mit der Anpassung des deutschen gesamtwirtschaftlichen Rechnungswesens an das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 95) wird der Begriff B. vom Begriff des Bruttonationaleinkommens (Nationaleinkommen) abgelöst.

EAF = Elektronische Abrechnung Frankfurt

- ⇒ Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten im 20 Minuten-Takt; Ausgeglichen, falls Guthaben vorhanden
- ⇒ Es muß unverzüglich für Deckung gesorgt werden (Nachtkredit) ⇒ Rückzahlung am nächsten Tag (Kreditvergabe der dt. Bundesbank)
- ⇒ EZB-Tagit: innerhalb von 2-5 Stunden Zahlungsbestätigung; Bedingung + Form des Datensatzes sind dem internationalen Standard angepasst

Scheckabkommen

- Regelt, dass der Scheck nach der Vorlegungsfrist bei Schecksperrung nicht mehr angenommen werden darf

Scheckbedingung

- Banken müssen die Schecksperrung jederzeit beachten

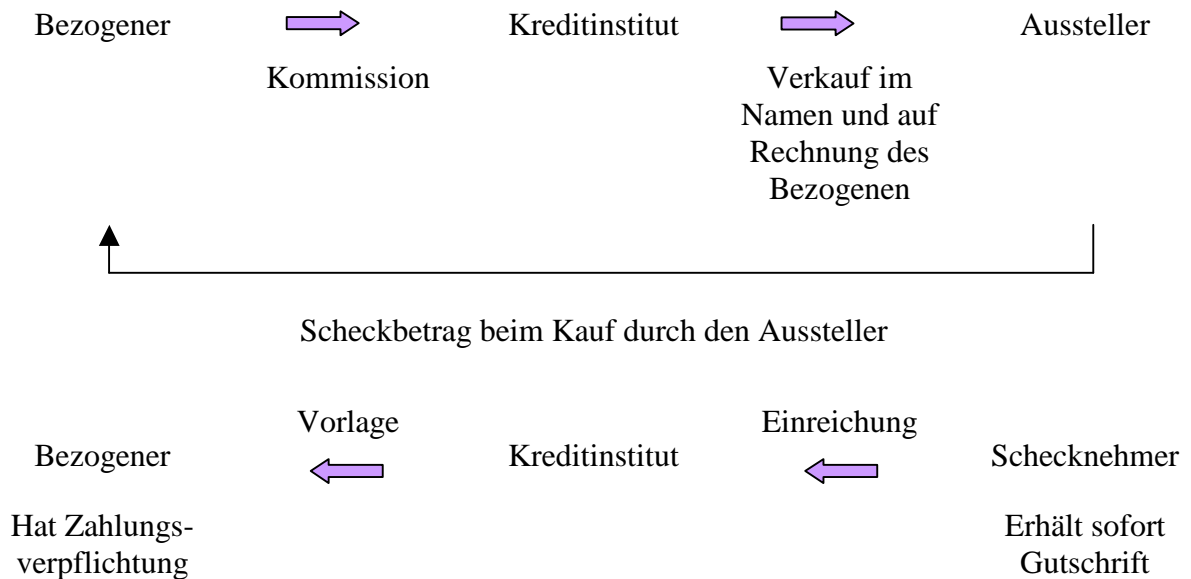
Scheckgesetz

- Unterschrift ist Unterschrift (auch wenn falsch)

Travelerscheck

1. Unterschreiben auf dem Formular (1. Unterschrift)
2. Kunde bezahlt den Scheck
3. bekommt Quittung
4. Vorlage des Schecks ⇒ 2. Unterschrift beim Händler / beim Einlösen
5. Händler legt den Scheck bei seinem Kreditinstitut vor
 - ⇒ Der Travelerscheck ist kein nach dt. Scheckrecht, weil kein Annahmeverbot besteht; der Bezogene ist verpflichtet, den Scheck entgegenzunehmen

Reisescheck



- Wenn der Reisescheck in ausländischer Währung ausgestellt wird, wird dieser Gesamtbetrag in DM umgerechnet und dem Konto belastet
- Kurs: Preis einer bestimmten Ware, der zu einem bestimmten Zeitpunkt an einen bestimmten Handelsplatz festgelegt wird